

§ 1 Allgemeines

- (1) Rassehundeausstellungen im Sinne dieser Ordnung sind vom Weisse Schäferhunde Zuchtverband e.V., nachfolgend nur noch WSZV e.V. genannt, veranstaltete Rassehundeausstellungen für die Rasse Weißer Schweizer Schäferhund bzw. allen gängigen Rassebezeichnungen aus anderen Ländern und anderen Vereinen.
- (2) Es sind öffentliche Veranstaltungen, die dazu dienen die Rassehunde hinsichtlich ihres Phänotyps im Vergleich zum bestehenden Rassestandard zu bewerten.
- (3) Sie vermitteln eine Übersicht über den Stand der Zucht.
- (4) Sie dienen informatorischen Zwecken für die breite Öffentlichkeit und der Kommunikation von Hundehaltern und Hundezüchtern untereinander.

§ 2 Zulassungsbedingungen von Hunden zur Ausstellung

- (1) Zugelassen sind nur Rassehunde, die dem gültigen Standard entsprechen und in einem vom WSZV e.V. anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind.
- (2) Alle vorgestellten Hunde müssen in einem optisch einwandfreien Zustand und gesund sein.
- (3) Die Identität des gemeldeten Hundes muss durch einen Chip oder einer Tätowierung feststellbar sein.
- (4) Es besteht Ausstellungsverbot für tierschutzwidrig kupierte Hunde an Ohren, Ruten aus dem In- und Ausland. Ausnahme bildet ein tierärztliches Attest für kupierte Hunde, was aus zwingenden Gründen unumgänglich war.
- (5) Bissige, kranke, mit Endo- oder Ektoparasiten befallene Hunde dürfen das Ausstellungsgelände samt dem Bewertungsring nicht betreten. Selbiges gilt für sichtbar trächtige und säugende Hündinnen. Wer sich dieser Festlegung widersetzt, haftet für daraus entstehenden Folgen für andere Aussteller und Hunde.
- (6) Läufige Hündinnen müssen zwingend der Anmeldung bzw. Ausstellungsleitung bekannt gegeben werden. Sie dürfen ausgestellt werden, erhalten jedoch eine zeitlich und / oder örtlich veränderte Bewertung.
- (7) Alle Hunde, die das Ausstellungsgelände bzw. die Ausstellungshallen betreten, müssen über eine gültige Tollwut-Schutzimpfung verfügen. Gleiches gilt für Hunde, die am Ausstellungsgeschehen lediglich als Besucher das Gelände betreten. Mehrjahreseinträge in einem gültigen EU-Heimtierausweis werden anerkannt.

§ 3 Zulassung von Ausstellern

- (1) Richter und Richteranwälter oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen dürfen eigene Hunde nicht selbst richten, nicht selbst vorführen oder sich im Ring aufhalten.
- (2) Personen, die durch Beschluss des WSZV e.V. von allen Veranstaltungen ausgeschlossen sind, ist die Teilnahme an Ausstellungen ebenfalls untersagt.
- (3) Kommerzielle Hundehändler dürfen nicht an Ausstellungen des WSZV e.V. teilnehmen.

§ 4 Anmeldung

- (1) Zur Meldung eines Hundes zu einer Ausstellung ist nur der Eigentümer berechtigt. Eine Vertretung am Ausstellungstag ist möglich.
- (2) Die Anmeldung erfolgt unter dem im Zuchtbuch eingetragenen Namen, Wurftag und Zuchtbuchnummer. Alle Angaben sind auf der jeweiligen Ahnentafel des Hundes zu finden.
- (3) Weiterhin ist für die richtige Verteilung der Hunde in den jeweiligen Klassen die Angabe der Haarart (Stockhaar bzw. Langstockhaar) erforderlich. Treten diesbezüglich Unsicherheiten auf, ist die Meldestelle unmittelbar mit der Meldung zu benachrichtigen.
- (4) Mit der Anmeldung des Hundes verpflichtet sich der Eigentümer zur Zahlung der Meldegebühr im Voraus. Ist die Meldegebühr bis zum Meldeschluss nicht bezahlt, wird der Hund von der Teilnehmerliste gestrichen.

Meldungen sind zu überweisen an:

Weisse Schäferhunde Zuchtverband (WSZV) e.V.

IBAN: DE24 8205 6060 0512 0174 92

BIC: HELADEF1MUE

Verwendungszweck: Nachname Hundeeigentümer, Name Hund, Name der Ausstellung/en

- (5) Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Ausstellungsordnung an.
- (6) Der Eigentümer kann den gemeldeten Hund selbst oder von einer beauftragten Person, der die Gepflogenheiten im Ring vertraut sind, ausstellen.
- (7) Ein Zurückziehen der Anmeldung ist bis zum Meldeschluss in schriftlicher Form, nicht per Email, möglich. Der WSZV e.V. behält sich jedoch das Recht vor die Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einzubehalten.

Werden Ausstellungshunde aus gesundheitlichen Gründen von der Ausstellung zurück gezogen, muss spätestens einen Tag nach der Ausstellung ein tierärztliches Attest (im Original) bei der Geschäftsstelle des WSZV e.V. eingereicht werden, da

sonst die Meldegebühr in voller Höhe einbehalten wird. Der WSZV e.V. behält sich das Recht vor, einen prozentualen Anteil i. H. v. 50 % der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einzubehalten.

Adresse der Geschäftsstelle des WSZV e.V.:

Weisse Schäferhunde Zuchtverband (WSZV) e.V.

Juliane Vierjahn

OT Illeben

Illebener Anger 22

99947 Bad Langensalza

§ 5 Doppel-Titel-Ausstellungen

- (1) Bei einer Doppel-Titel-Ausstellung handelt es sich um 2 Ausstellungen an einem Tag. Das heißt, es können an einem Tag zwei Anwartschaften errungen werden.
- (2) Meldet ein Aussteller einen Hund für beide Ausstellungen an, ist auch die doppelte Meldegebühr zu bezahlen.
- (3) Meldet ein Aussteller mehr als einen Hund zu einer Doppel-Titel-Ausstellung an, muss er dafür Sorge tragen, dass ihm für jeden weiteren Hund ein Aussteller bzw. Vorführer zur Verfügung steht. Dies ist gerade dann unumgänglich, wenn zwei Hunde in derselben Klasse oder kurz hintereinander starten.

§ 6 Meldegebühr & Vorzeitiger Meldeschluss

- (1) Die Höhe der Meldegebühren wird vom WSZV e.V. festgelegt, mit der Einladung bekannt gegeben und muss auf das Bankkonto des WSZV e.V. unter Angabe des nachfolgenden Verwendungszweckes überwiesen werden.

Bankkonto des WSZV e.V.

Weisse Schäferhunde Zuchtverband (WSZV) e.V.

IBAN: DE24 8205 6060 0512 0174 92

BIC: HELADEF1MUE

Verwendungszweck: Nachname Hundeeigentümer, Name Hund, Name der Ausstellung/en

- (2) Als Nachmeldungen gelten alle Meldungen, die nach dem Meldeschluss eingehen. Sie sind bis zum Tag der Ausstellung, 9:00 Uhr möglich. Die Meldegebühr muss inkl. eines Nachmeldeaufschlags, welcher vom WSZV e.V. festgelegt wird, am Ausstellungstag bei der Anmeldung in bar entrichtet werden.
- (3) Die Meldestelle kann bei Erreichen des Meldekongingents vorzeitig geschlossen werden. In diesem Fall sind keine Nachmeldungen mehr möglich.

§ 7 Haftung und Versicherungen

- (1) Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Sach- und Personenschäden, die durch ihre Hunde verursacht werden.
- (2) Jeder Eigentümer muss aus diesem Grund über eine gültige Hundehalterhaftpflichtversicherung verfügen.

§ 8 Pflichten der Aussteller

- (1) Die Aussteller oder Vorführer der Rassehunde erkennen die Formbewertungen und Platzierungen, die durch den Richter vergeben werden, an. Sie sind unanfechtbar.
- (2) Kritik an der Bewertung und Platzierung, Beleidigungen des Zuchtrichters und öffentliche Kritik an der Arbeit des Richters sind unzulässig und können zum vorzeitigen Ausschluss und Platzverweis führen, sofern sie destruktiver oder beleidigender Natur sind.
- (3) Die Aussteller bzw. Vorführer sind für das rechtzeitige Vorstellen der Hunde im Ring selbst verantwortlich.
- (4) Meldet ein Eigentümer mehrere Hunde, muss er dafür Sorge tragen, dass ggf. für jeden Hund ein Aussteller bzw. Vorführer zur Verfügung steht. Dies ist besonders dann notwendig, wenn mehrere seiner Hunde in derselben Klasse starten, die Klassen der gemeldeten Hunde dicht beieinander liegen oder er mit mehreren Hunden an mehreren Ausstellungen desselben Tages teilnimmt (siehe § 5 Doppel-Titel-Ausstellung).
- (5) Die zugewiesenen Startnummern / Katalognummern sind deutlich sichtbar von der Person, die den Hund vorführt, zu tragen. Die Start- bzw. Katalognummern sind während der gesamten Veranstaltung zu tragen. Dies gilt auch für ein Verlassen und Wiederbetreten des Ausstellungsgeländes bzw. Ausstellungsgebäudes.
- (6) Die vorgestellten Hunde sind mit intakten Halsbändern und Leinen, passend für eine Ausstellung, zu versehen. Brustgeschirre sind im Ring nicht zulässig. Stachelhalsbänder und Teletakthalsbänder sind tierschutzrechtlich verboten. Der Verstoß hiergegen führt zur sofortigen Disqualifikation mit Platzverweis sowie zur Stellung einer Strafanzeige.
- (7) Die Vorführung der Hunde soll in einer natürlichen Körperhaltung des Hundes erfolgen.
- (8) „Double Handling“, also das Vorstellen von zwei Hunden zeitgleich von einem Aussteller oder Vorführer ist nur in der Koppelklasse erlaubt.
- (9) Auf Aufforderung des Zuchtrichters ist durch den Aussteller das Gebiss des Hundes zu zeigen. Ein Kontakt zwischen Zuchtrichter und zu beurteilendem Hund muss möglich sein (Fellkontrolle; Überprüfung, ob ein aggressives Verhalten

vorliegt; Hodenkontrolle; Überprüfung der Krallen usw.).

Hunde, bei denen ein solcher Kontakt zur Kontrolle unmöglich ist, erhalten keine Beurteilung und werden aus dem Ausstellungsring verwiesen.

- (10) Alle Aussteller unterstehen der Mitwirkungspflicht. Sie haben alle Änderungen schnellstmöglich der Meldestelle oder dem Ausstellungsleiter mitzuteilen. Läufige Hündinnen sind der Anmeldung am Tag der Ausstellung unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Rechte der Aussteller

- (1) Formelle Beanstandungen sowie Vorschläge, die die Durchführung der Ausstellung betreffen, sind dem Vorstand des WSZV e.V. bzw. dem Ausstellungsleiter zur Weiterleitung zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Hausrecht

- (1) Der WSZV e.V. als Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, gegen Personen, die einen geordneten Ablauf der Veranstaltung stören oder die sich entgegen der Ausstellungsordnung verhalten, ein Hausverbot auszusprechen.
- (2) Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und der durch sie Beauftragten sind unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Es besteht ein generelles Rauchverbot in Ausstellungsräumen bzw. Gebäuden.

§ 11 Aufenthalt im Ring

- (1) Im Ring zugelassen sind:
 - a. der Zuchtrichter,
 - b. ggf. Zuchtrichteranwälter,
 - c. Ringhelfer / Ringschreiber,
 - d. die jeweiligen Hundeführer mit ihren gemeldeten Hunden.
- (2) Die Ausstellungsleitung hat ebenfalls das Recht, jeden Ring zu betreten, wenn es die Notwendigkeit erfordert.

§ 12 Klasseneinteilung

- | | |
|---------------------|-----------------|
| (1) Welpenklasse | 3 – 5 Monate, |
| (2) Jüngstenklasse | 6 – 8 Monate, |
| (3) Jugendklasse | 9 – 12 Monate, |
| (4) Junghundeklasse | 13 – 17 Monate, |
| (5) Offene Klasse | ab 18 Monate, |
| (6) Seniorenklasse | ab 7 Jahre, |

- (7) Gebrauchshundeklasse Hunde mit mindestens einem Abrichtekennzeichen: IPO1, IPO2, IPO3 (alt: SchH1-3 / VPG1-3), FH, Rettungshund und Therapiehundeproofung wird anerkannt
- (8) Championklasse Hunde, die im Besitz vom Nationalen und / oder Internationalen Championat sind,
- (9) Koppelklasse zwei Hunde von einem Züchter gezüchtet, die sich im Aussehen sehr ähneln,
- (10) Zuchtklasse Hündinnen, die vor mind. 4 bis maximal 15 Monaten Welpen zur Welt gebracht haben,
- (11) Nachzuchtgruppen ein Elterntier mit mindestens zwei Nachkommen,
- (12) Zuchtgruppen mindestens 3 Hunde aus einem Zwinger eines Züchters, die sich im Aussehen sehr ähneln und so wenig wie möglich verwandt sind.

§ 13 Bewertungen und Anwartschaften

- (1) „Vielversprechend“ (VV), VV1, VV2, VV3, VV4, für **Welpenklasse (WE)**
- (2) „Sehr gut“ (SG), SG1, SG2, SG3, SG4, bei Vorliegen der phänotypischen Merkmale, Bewegung und Darstellung entsprechend dem Standard.
Für **Jüngstenklasse (JÜ), Jugendklasse (JU), Junghundklasse (JH)**.
- (3) „Vorzüglich“ (V), V1, V2, V3, V4, bei Vorliegen der phänotypischen Merkmale, Bewegung und Darstellung entsprechend dem Standard.
Für **Offene Klasse (OFF), Gebrauchshundeklasse (GH), Championklasse (CH)**
- (4) „Gut“ (G) für **alle Klassen**, wenn sie in wesentlichen Kennzeichen vom Standard abweichen.
- (5) Jede Platzierung kann nur einmal vergeben werden.
- (6) Folgende Anwartschaften und Titel können für besonders wertvolles Zuchtmaterial vergeben werden:
- J-CAC = Anwartschaft Nationales Jugendchampionat
(Klassen: Welpen, Jüngste, Jugend, Junghund)
 - J-CACIB = Anwartschaft Internationales Jugendchampionat
(Klassen: Welpen, Jüngste, Jugend, Junghund)
 - CAC = Anwartschaft Nationales Championat
(Klassen: Gebrauchshund, Offene, Champion, Zucht, Senioren)
 - CACIB = Anwartschaft Internationales Championat
(Klassen: Gebrauchshund, Offene, Champion, Zucht, Senioren)
- (7) Der Titel „Nationaler Jugendchampion des WSZV e.V.“ setzt das Erreichen von 3 Anwartschaften unter mindestens zwei verschiedenen Zuchtrichtern voraus.

Der Titel „Internationaler Jugendchampion des WSZV e.V.“ setzt das Erreichen von 3 Anwartschaften (davon mindestens zwei CACIB-Anwartschaften) unter mindestens zwei verschiedenen Zuchtrichtern voraus.

- (8) Der Titel „Nationaler Schönheitschampion des WSZV e.V.“ setzt das Erreichen von 3 Anwartschaften unter mindestens zwei verschiedenen Zuchtrichtern voraus.

Der Titel „Internationaler Schönheitschampion des WSZV e.V.“ setzt das Erreichen von 3 Anwartschaften (davon mindestens zwei CACIB-Anwartschaften) unter mindestens zwei verschiedenen Zuchtrichtern voraus.

- (9) Der Titel „Ehrenchampion des WSZV e.V.“ setzt das Erreichen des Nationalen **und** Internationalen Schönheitschampionats voraus und wird wie folgt unterteilt:

Werden weitere 3 CAC- oder CACIB-Anwartschaften erreicht, berechtigen diese zum Titel „Ehrenchampion des WSZV e.V. Bronze“.

Werden danach weitere 3 CAC- oder CACIB-Anwartschaften erreicht, berechtigen diese zum Titel „Ehrenchampion des WSZV e.V. Silber“.

Werden danach weitere 3 CAC- oder CACIB-Anwartschaften erreicht, berechtigen diese zum Titel „Ehrenchampion des WSZV e.V. Gold“.

§ 14 Zulassung von Zuchtrichtern

- (1) Auf alle Rassehundeausstellungen des WSZV e.V. dürfen nur zugelassene Zuchtrichter eingesetzt werden.
- (2) Wenn es aus zwingenden Gründen erforderlich ist, eingeplante Zuchtrichter lt. Katalog noch vor Beginn der Ausstellung umzubersetzen, so wird dies durch die Ausstellungsleitung vorgenommen und bekannt gegeben.

§ 15 Pflichten des Zuchtrichters

- (1) Es ist untersagt, Rassehunde zu richten, die nicht im Katalog aufgeführt oder nicht durch gesonderte Formulare der Ausstellungsleitung als Nachmeldung gekennzeichnet sind.
- (2) Für jeden zu beurteilenden Hund gibt es einen Bewertungsbogen, welcher vom Zuchtrichter ausgefüllt und unterschrieben wird.
- (3) Der Zuchtrichter kann jederzeit die Identität des vorgestellten Hundes über das Identifikationsmerkmal Chip oder Tätowierung überprüfen.
- (4) Nach der Platzierung der Hunde im Ring ist jeder Hund mit einem kurzen Worturteil zu beschreiben.

§ 16 Anmeldung zur Ausstellung

- (1) Eine Anmeldung zu Rassehundeausstellungen des WSZV e.V. erfolgt über einen einheitlichen Vordruck auf den Einladungsformularen oder über das Internet unter www.weisse-schaeferhunde-zuchtverband.de
- (2) Alle Felder des Meldeformulares sind zwingend auszufüllen
- (3) Die Angaben von Email-Adresse und Telefonnummer dienen der Meldebestätigung und für Rückfragen. Der Aussteller hat Sorge zu tragen, nachzufragen, ob seine Meldung angekommen und angenommen wurde, vor allem dann, wenn ihm bis zum Eintreten des Meldeschluss noch keine Meldebestätigung vorliegt.
- (4) Meldungen in Klassen, die einen gesonderten Nachweis verlangen (z.B. Gebrauchshundeklasse: Leistungsheft o.ä., Championklasse: Nationales und / oder Internationales Championat, Zuchtklasse: Wurfmeldeschein), können nur angenommen werden, wenn der entsprechende Nachweis in Kopie der Meldung beiliegt. Das Fehlen des Nachweises kann zur Versetzung in die Offene Klasse führen.

§ 17 Einlass zur Ausstellung

- (1) Der Einlass für Aussteller mit ihren Hunden zur Rassehundeausstellung ist kostenlos.
- (2) Alle gemeldeten Hunde sind der Anmeldung zu den angegebenen Einlasszeiten vorzustellen.
- (3) Am Einlass erfolgt die Identifikation des Hundes durch Auslesen des Mikro-Chips oder Ablesen der Tätowierung.
- (4) Dem Einlass sind folgende Dokumente auf Verlangen vorzulegen:
 - a. Die Impfausweise / Heimtierausweise aller mitgebrachten Hunde mit dem Eintrag einer aktuell gültigen Tollwutschutzimpfung,
 - b. Die Ahnentafel aller gemeldeten Hunde,
 - c. Eine Kopie des Meldeformulars,
 - d. sowie ggf. benötigte Nachweise für bestimmte Klassen (Zuchtklasse: Wurfmeldeschein, Gebrauchshundeklasse: Leistungsheft, Championklasse: Championatsurkunde).

§ 18 Reihenfolge des Richtens

- (1) Das Richten erfolgt getrennt nach Rüden und Hündinnen und getrennt nach Stockhaar und Langstockhaar in den jeweiligen Altersklassen.
- (2) Die Reihenfolge der Klassen bestimmt die Ausstellungsleitung.
- (3) Abweichungen von dieser Regel entscheidet der jeweilige Zuchtrichter im Ring.

§ 19 Ordnungsbestimmungen

- (1) Verstöße gegen diese Ausstellungsordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.
- (2) Folgende Maßnahmen sind möglich:
 - a. Verwarnung,
 - b. Aberkennung von Titeln und Anwartschaften,
 - c. Erteilung eines befristeten Ausstellungsverbotes,
 - d. Erteilung eines unbefristeten Ausstellungsverbotes.
- (3) Zu den Verstößen gehören u.a.:
 - a. Störung des geordneten Ablaufs bei Ausstellungen,
 - b. Zuwiderhandlungen bei Anweisungen der Ausstellungsleitung / des Zuchtrichters,
 - c. unberechtigter Aufenthalt im Ring,
 - d. Einbringen eines nicht zugelassenen Hundes in das Ausstellungsobjekt,
 - e. Beleidigungen sowie öffentliche Kritik des Richters,
 - f. wissentlich falsche Angaben bei der Anmeldung,
 - g. Veränderungen und Eingriffe am Hund oder deren Duldung, Täuschungsversuche, Verdeckung von züchterischen Mängeln,
 - h. Nichtzahlung der Meldegebühren.
- (4) Zeigen sich Rassehunde bei einer Ausstellung unvertretbar aggressiv oder bissig, so können diese mit befristeten oder unbefristeten Ausstellungssperren belegt werden.
- (5) Ein Teilnahmeverbot gilt für alle Rassehundeausstellungen des WSZV e.V.
- (6) Ein Ausschluss von allen Zuchtveranstaltungen des WSZV e.V. gilt auch für Hunde, an denen unbehebbar Manipulationen vorgenommen wurden.
- (7) Die Ahndungen derartiger Verstöße werden vom Vorstand des WSZV e.V. vorgenommen.
- (8) Gegen die Entscheidung des Vorstandes des WSZV e.V. kann innerhalb von 2 Wochen nach schriftlichem Zugang Widerspruch, ebenfalls in schriftlicher Form, in der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (9) Bescheide und Widersprüche sind per Einschreiben mit Rücksendeschein zu versenden.

§ 20 Durchführungsbestimmungen und Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand des WSZV e.V. ist berechtigt, Durchführungsbestimmungen zu dieser Ausstellungsordnung zu erlassen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Ausstellungsordnung können durch den Vorstand des WSZV e.V. jederzeit vorgenommen werden.

Ausstellungsordnung



-
- (3) Alle Änderungen dieser Ordnung werden öffentlich und somit jedem Mitglied zugänglich gemacht.

Stand: 01.05.2018